

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1060
Urteil Nr. 12/98 vom 11. Februar 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 13. Februar 1997, dessen Ausfertigung am 27. Februar 1997 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Ehemann, der Mutter und dem Kind die Möglichkeit der Anfechtung der kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches festgestellten Vaterschaft vorbehält und somit jedem Mann, der nicht der Ehemann ist und der mit einer verheirateten Frau ein Kind gezeugt hat, die Erhebung einer Anfechtungsklage versagt, die der Mutter dieses Kindes aber zusteht? »

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Beklagten im vorhergehenden Verfahren haben am 22. August 1987 geheiratet. Die zweite beklagte Partei hat am 3. Dezember 1992 einen Sohn geboren.

Mittels Vorladung vom 17. März 1993 hat M.P., der zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kind gezeugt wurde, mit der Beklagten ein Verhältnis hatte, bei dem Gericht erster Instanz Lüttich eine Vorladung zwecks Anfechtung der Vaterschaft eingereicht und verlangt, die Frage nach der Vereinbarkeit des Artikels 332 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu stellen. Das Gericht hat dies abgelehnt und diese Klage für unzulässig erklärt.

Mittels Urteils vom 7. Februar 1995 hat sich der Appellationshof Lüttich ebenfalls geweigert, die präjudizielle Frage zu stellen, da, unter Berücksichtigung des Artikels 320 des Zivilgesetzbuches und « in der Annahme, daß der Schiedshof urteilen würde, daß Artikel 332 des Zivilgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, der Berufungskläger das Kind deshalb noch nicht anerkennen dürfte, wenn der Berufungsbeklagte den Statusbesitz hat », so daß die Frage für die Beilegung des Rechtsstreits bedeutungslos sei.

Gegen das Urteil des Appellationshofs, mit dem der Tenor des angefochtenen Urteils bestätigt wurde, wurde vor dem Kassationshof eine aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 26 § 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof und gegen Artikel 320 des Zivilgesetzbuches abgeleitete Klage eingelegt.

Mittels eines Urteils vom 13. Februar 1997 stellt der Kassationshof dem Hof die o.a. Frage.

## III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 27. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 4. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. April 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- R. H. und seine Ehegattin P. D., Beklagte vor dem Verweisungsrichter, mit am 16. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. P., Kläger vor dem Verweisungsrichter, mit am 14. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 20. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- M. P., mit am 4. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 4. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 22. Januar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Februar 1998 bzw. 27. August 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Januar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1998

- erschienen

. RÄin C. Theysgens, in Lüttich zugelassen, für M. P.,

. RÄin D. Van Heuven, in Kortrijk zugelassen, für den Ministerrat,

. RÄin G. Raskin, in Verviers zugelassen, für R. H. und seine Ehegattin P. D.,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

*Standpunkt der Beklagten vor dem Verweisungsrichter*

A.1.1. Die präjudizielle Frage sei eindeutig gegenstandslos, da das vom Kläger eingeleitete Verfahren wegen seines fehlenden Statusbesitzes unzulässig sei.

A.1.2. Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstoße deutlich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Dadurch, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit, die kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches festgestellte Vaterschaft anzufechten, auf den Ehemann, die Mutter und das Kind - nämlich die einzigen Mitglieder der Kernfamilie - beschränkt habe, habe er die Ehe und die daraus hervorgehende Familie schützen wollen, indem er nur jenen, die diese Familie bilden würden, das Recht verliehen habe, diese Familie eventuell aufzulösen. Artikel 320 des Zivilgesetzbuches biete dem biologischen Vater übrigens die Möglichkeit, sein Kind ohne den Umweg über ein Verfahren der Anfechtung der Vaterschaft anzuerkennen, allerdings unter bestimmten Umständen und hauptsächlich, wenn die Ehe gelöst werde. Es sei folglich unrichtig zu behaupten, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes als des Ehemannes, der mit einer verheirateten Frau ein Kind gezeugt habe, nicht bewiesen werden könne. Im vorliegenden Fall sei somit keine Rede von einem diskriminierenden Unterschied zwischen dem biologischen Vater oder jenem, der sich dafür ausbebe, und der Mutter, wohl aber von einem völlig legitimen Behandlungsunterschied zwischen der Familie, wie sie gegründet worden sei und durch die Ehe aufrechterhalten werde, und jenen, die nicht dazugehören würden. Schließlich müsse auch das Argument zurückgewiesen werden, daß der Statusbesitz auf diskriminierende Weise für den biologischen Vater gelte, während man diese Unzulässigkeitseinrede dem Ehemann und dem Kind nicht entgegenhalten könne. Die Einschränkung, die der Statusbesitz darstelle, sei nämlich logisch und durch den Gesetzgeber beabsichtigt, der sich von der Sorge habe leiten lassen, die Rechtssicherheit zu gewährleisten, die die Familie biete; diese werde geschützt durch ihren gesetzlichen Rahmen und könne nicht - während eines Zeitraums, der viel länger sei als derjenige, der den Familienmitgliedern zur Verfügung stehe - durch einen Dritten in Frage gestellt werden.

*Standpunkt des Klägers vor dem Verweisungsrichter*

A.2.1. Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches führe als erstes einen diskriminierenden Unterschied zwischen den Eltern des Kindes ein. Der biologische Vater könne zwar mittels des Rechts, das der Mutter zuerkannt worden sei, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten, gezwungen werden, seine Vaterschaft anzuerkennen, aber er könne diese nicht selbst anerkennen lassen.

Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches schaffe auch einen diskriminierenden Unterschied zwischen dem Mann und der Frau, die ein Kind hätten mit einem verheirateten Partner, weil der verheiratete Vater das von ihm mit einer unverheirateten Frau gezeugte Kind anerkennen könne, während der unverheiratete Vater dies nicht tun könne mit dem von ihm mit einer verheirateten Frau gezeugten Kind.

Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches schaffe schließlich einen diskriminierenden Unterschied zwischen dem Mann, der ein Kind mit einer verheirateten Frau habe, und den anderen Eltern.

A.2.2. Die für diese dreifache Diskriminierung angeführte Begründung sei der Schutz der Ehe. Diese Begründung sei jedoch weder objektiv noch angemessen gerechtfertigt, da der Gesetzgeber an anderer Stelle die Feststellung der Abstammung hinsichtlich des verheirateten Vaters des von einer anderen als seiner Ehefrau geborenen Kindes akzeptiert habe. Das Gesetz gewähre übrigens - ungeachtet der Art und Weise der Feststellung der Abstammung - allen Kindern gleiche Rechte. Der Schutz der legitimen Familie habe gewährleistet werden können durch die Einsetzung von Mitteln, die jenen entsprächen, die im Rahmen des außerehelichen Abstammung *a patre* eingesetzt würden. Es gebe keine Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel; es sei außerdem unverhältnismäßig, Rechte aufzugeben, die der Gesetzgeber für derart wichtig halte, daß er akzeptiert habe, sie international zu respektieren (Artikel 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

A.2.3. Der Gegenstand der Frage sei tatsächlich Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches. Zwar verweise der Kassationshof auf Artikel 320, dies aber nur, weil der Appellationshof seine Entscheidung zu Unrecht mit dem fehlenden Interesse des biologischen Vaters, die Vaterschaft anzuerkennen - Artikel 320 des Zivilgesetzbuches habe ihm ja untersagt, das Kind anzuerkennen -, begründet habe. Außerdem sei es unrichtig, daß der Statusbesitz stets ein Grund der Unzulässigkeit für die Anfechtung der Vaterschaft sei. Dieser Anfechtung werde diese fehlende Zulässigkeit nämlich nicht entgegengehalten, wenn man die Vermutung der

Vaterschaft aufgrund des Beweises der Nicht-Vaterschaft anfechten wolle.

*Standpunkt des Ministerrats*

A.3.1. Der biologische Vater und die gesetzliche Mutter seien zuallererst keine miteinander vergleichbaren Kategorien, denn nur der Ehemann, die Mutter und das Kind seien unmittelbar bei der Abstammung betroffen, während der biologische Vater bezüglich des Kindes fremd sei, da ihm keine einzige Rechtsbeziehung mit dem Kind verbinde.

A.3.2. Es müsse geurteilt werden, daß die Maßnahme, die durch den Gesetzgeber mit der Absicht eingeführt worden sei, den Frieden der legitimen Familien selbst gegen die biologische Vaterschaft zu gewährleisten, vernünftig sei und in einem angemessenen Verhältnis zur o.a. Zielsetzung stehe.

Hinsichtlich der angestrebten Rechtssicherheit müsse hervorgehoben werden, daß die unmittelbare Anfechtung der Vaterschaft durch einen Dritten - während diese von den Familienmitgliedern nicht gewollt sei - das Kind vaterlos mache, da dieser Anfechtung nicht notwendigerweise ein Anerkennungsverfahren folgen müsse. Man verstehe, daß der Gesetzgeber solch einer Situation habe vorbeugen wollen.

A.3.3. Der Hof müsse nur auf die gestellte Frage antworten und könne deshalb nicht auf die Gesamtheit der durch M.P. aufgeworfenen Diskriminierungen, die über den Rahmen der zu beurteilenden Rechtssache hinausgehen würden, eingehen. Bezüglich der Vereinbarkeit des Gesetzes mit der Europäischen Menschenrechtskonvention müsse erwähnt werden, daß der Hof nicht zuständig sei, die Übereinstimmung eines Gesetzes - unabhängig von den Artikeln 10 und 11 der Verfassung - mit dieser Konvention zu überprüfen. Außerdem habe der Kassationshof den Hof nicht zu einer solchen Untersuchung aufgefordert.

- B -

B.1. Die vom Staatsrat gestellte präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Verstößt Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Ehemann, der Mutter und dem Kind die Möglichkeit der Anfechtung der kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches festgestellten Vaterschaft vorbehält und somit jedem Mann, der nicht der Ehemann ist und der mit einer verheirateten Frau ein Kind gezeugt hat, die Erhebung einer Anfechtungsklage versagt, die der Mutter dieses Kindes aber zusteht? »

B.2.1. Artikel 315 des Zivilgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Ein während der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe geborenes Kind hat den Ehemann zum Vater. »

Artikel 317 des Zivilgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Ein innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe seiner Mutter und nach deren Wiederverheiratung geborenes Kind hat den neuen Ehemann zum Vater.

Wird diese Vaterschaft bestritten, so wird davon ausgegangen, daß der frühere Ehemann der Vater ist, außer wenn auch seine Vaterschaft bestritten wird oder wenn die Vaterschaft eines Dritten festgestellt wird. »

B.2.2. Die Bedingungen und Modalitäten, denen zufolge die kraft dieser Bestimmungen feststehende Vaterschaft bestritten werden kann, werden in Artikel 318 desselben Gesetzbuches bestimmt, der folgendermaßen lautet:

« § 1. Die Vaterschaft des Ehemannes kann bestritten werden, wenn nachgewiesen wird, daß er nicht der Vater des Kindes sein kann.

§ 2. Dieser Nachweis kann mit allen Rechtsmitteln erbracht werden.

§ 3. Außer wenn das Kind angesichts der beiden Ehegatten Statusbesitz hat oder diese zum Zeitpunkt der Konzeption faktisch wiedervereinigt waren, wird der Antrag für begründet erklärt;

1° wenn das Kind später als 300 Tage nach der einleitenden Sitzung, auf die sich Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, geboren wurde und kein Versöhnungsprotokoll aufgesetzt wurde, oder nach der Anordnung des im Verfahren der einstweiligen Entscheidung erkennenden Gerichtspräsidenten, durch welche die Ehegatten dazu ermächtigt werden, einen getrennten Aufenthalt zu haben, oder nach der Erklärung, auf die sich Artikel 1289 desselben Gesetzbuches bezieht, und früher als 180 Tage nach endgültiger Zurückweisung des Antrags oder nach Versöhnung der Ehegatten;

2° wenn das Kind später als 300 Tage nach dem Anfang des Getrenntlebens geboren wurde, wenn die Ehescheidung kraft der Artikel 229, 231 oder 232 ausgesprochen wurde;

3° wenn das Kind später als 300 Tage nach einer Anordnung des Friedensrichters geboren wurde, die kraft Artikel 223 dieses Gesetzbuches ergangen ist und durch welche die Ehegatten dazu ermächtigt werden, einen getrennten Aufenthalt zu haben, und früher als 180 Tage nach Beendigung dieser Maßnahme oder nach faktischer Wiedervereinigung der Ehegatten;

4° wenn die Abstammung mütterlicherseits durch Anerkennung oder durch richterliche

Entscheidung festgestellt worden ist;

5° wenn der Ehemann den Antrag einreicht, bevor die Abstammung mütterlicherseits feststeht.

In all diesen Fällen kann die Vaterschaft mit allen Rechtsmitteln nachgewiesen werden.

§ 4. Der Antrag ist nicht zulässig, wenn der Ehemann der künstlichen Besamung oder einer anderen die Zeugung bezweckenden Tat zugestimmt hat, es sei denn, daß die Konzeption des Kindes nicht darauf zurückgeführt werden kann. »

Artikel 332 des Zivilgesetzbuches, der insbesondere bestimmt, welche Personen die kraft der Artikel 315 und 317 feststehende Vaterschaft bestreiten können, besagt folgendes:

« Die kraft Artikel 315 feststehende Vaterschaft kann durch den Ehemann, die Mutter und das Kind bestritten werden.

Wenn der Ehemann gestorben ist, ohne vor Gericht aufgetreten zu sein, während der laufenden Frist, kann die Vaterschaft innerhalb eines Jahres nach seinem Tod bzw. nach der Geburt durch seine Blutsverwandten in aufsteigender oder absteigender Linie bestritten werden.

Die kraft Artikel 317 feststehende Vaterschaft kann außerdem durch den früheren Ehemann bestritten werden.

Die von der Mutter ausgehende Klage muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt, die vom Ehemann bzw. vom früheren Ehemann ausgehende Klage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Aufdeckung erhoben werden.

Die vom Kind ausgehende Klage muß spätestens vier Jahre nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres erhoben werden. Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände ist sie unzulässig, wenn der Ehemann das Kind wie das Seine erzogen hat.

Die Klageerhebung hat dergestalt zu erfolgen, daß das Kind oder seine Abkömmlinge, die Mutter, der Ehemann und vorkommendenfalls der frühere Ehemann am Verfahren beteiligt werden. »

B.3. Aus der Formulierung der präjudiziellen Frage sowie aus dem dem verweisenden Richter vorgelegten Tatbestand geht hervor, daß der fragliche Behandlungsunterschied einer Unterscheidung zwischen dem Ehemann, der Mutter und dem Kind einerseits und dem biologischen Vater, dessen biologische Vaterschaft nicht bestritten und nicht durch Statusbesitz untermauert wird, andererseits entspricht.

Der vom Kassationshof angegebene Behandlungsunterschied besteht darin, daß der biologische Vater im Gegensatz zu dem Ehemann, der Mutter und dem Kind die Vaterschaft des Ehemannes nicht unmittelbar bestreiten kann.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Es gibt zwischen den beiden Kategorien von Personen, auf die sich B.3 bezieht, einen objektiven Unterschied. Der Ehemann, die Ehefrau und das Kind gehören zur Kernfamilie, die sich aus der Ehe ergibt; der biologische Vater ist dabei ein Außenstehender.

B.6.1. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat, wie bereits aus seiner Überschrift ersichtlich wird, mehrere Bestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert; insbesondere wurde in Kapitel V dieses Gesetzes ein neuer Titel VII in Buch I des Zivilgesetzbuches eingefügt, mit der Überschrift « Abstammung », zu dem die vorgenannten Bestimmungen in der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1994 abgeänderten Fassung gehören.

Laut der Begründungsschrift bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987 im Zusammenhang mit der Abstammung unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305,

1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, daß « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [mußte] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber gleichzeitig dasjenige, was in diesen Vorarbeiten der « Friede in der Familie » genannt wird, hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15).

B.6.2. Artikel 318 des Zivilgesetzbuches bestimmt die Bedingungen, unter denen die durch Artikel 315 dem Ehemann zugeschriebene Vaterschaft bestritten werden kann; diese Anfechtung kann - je nach dem Fall - erfolgen, indem man mit allen Rechtsmitteln nachweist, daß der Ehemann nicht der Vater ist (§ 2), bzw. in gewissen Fällen durch einfache Erklärung (§ 3).

B.7. Bei der Annahme der Artikel 318 und 332 des Zivilgesetzbuches hat der Gesetzgeber berechtigterweise davon ausgehen können, daß es nicht gerechtfertigt sei, einem Außenstehenden im Verhältnis zu der Familie, in der das Kind geboren wurde, die Erlaubnis zu erteilen, die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter unmittelbar anzufechten. Es läßt sich nämlich rechtfertigen, davon auszugehen, daß dieser Dritte kein Interesse an dieser Anfechtung hat und daß es ihm nicht zusteht, das Interesse des Kindes zu beurteilen.

Angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten zweifachen Zielsetzung - das Bemühen, einerseits die Feststellung der biologischen Abstammung zu fördern und andererseits den Frieden in den Familien zu wahren - ist die Beschränkung des Rechtes, die Vaterschaft des Ehemannes anzufechten, auf den Ehemann, die Mutter und das Kind, unter Ausschluß des Mannes, der behauptet, der biologische Vater des Kindes zu sein, keine unverhältnismäßige Maßnahme.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 332 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dem Ehemann, der Mutter und dem Kind die Möglichkeit der Anfechtung der kraft Artikel 315 des Zivilgesetzbuches festgestellten Vaterschaft vorbehält und somit jedem Mann, der nicht der Ehemann ist und der mit einer verheirateten Frau ein Kind gezeugt hat, die Erhebung einer Anfechtungsklage versagt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior